

Wahlbekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament und der Brandenburgischen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Löwenberger Land

1. Das Wählerverzeichnis für die gleichzeitig stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Löwenberger Land liegt in der Zeit vom
06.05.2019 bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten von

| | |
|----|--|
| Mo | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr |
| Di | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mi | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr |
| Do | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr |
| Fr | 9.00 – 12.00 Uhr |

in der Gemeinde Löwenberger Land, Meldeamt, Haus 2, Zimmer 8, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land gemäß § 19 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) und § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der Offenlegungszeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze in Verbindung mit § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einspruchsfrist (06.05.2019 – 10.05.2019) bei der Gemeindebehörde der Gemeinde Löwenberger Land, Meldeamt, Haus 2, Zimmer 8, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 05.05.2019 für die Wahl des Europäischen Parlaments und schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 11.05.2019 für die Kommunalwahlen bei der Wahlbehörde, Gemeinde Löwenberger Land, Meldeamt, Haus 2, Zimmer 8, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land während der o.g. Dienststunden zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen bis spätestens zum **05.05.2019** eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl im Landkreis Oberhavel durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei den **Kommunalwahlen** können Wahlberechtigte an der Wahl der Gemeindevertretung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. An der Wahl des Ortsbeirates bzw. der Ortsvorsteherin können Wahlberechtigte durch Stimmabgabe nur in dem dafür vorgesehenen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 **Wahl zum Europäischen Parlament**

Ein Wahlberechtigter, der nicht das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 oder 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder die Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 bis zum 10.05.2019 versäumt hat
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung, oder nach § 21 Abs. 1 entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.2 **Kommunalwahlen**

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass er ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 (11.05.2019) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 (Einsichtsfrist) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 (11.05.2019) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

5.3 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigte bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde, Gemeinde Löwenberger Land, Hauptamt, Zimmer 1, Haus 3, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1 + 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen sowie im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Briefwahl

6.1 Mit dem Wahlschein in weißer Farbe für die Wahl zum Europäischen Parlament erhält der Wahlberechtigte

- ein amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2 Mit den Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (einen hellbraunen für die Kreistagswahl und einen hellgrünen für alle übrigen Wahlen) erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung,
- einen amtlichen hellen lila/fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates / der Ortsvorsteherin,
- je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag (gelb) und alle übrigen Wahlen (rosa),
- einen amtlichen hellbraunen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,

- einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag für die übrigen Wahlen, mit der Anschrift der Wahlleiterin der Gemeinde Löwenberger Land,
- je ein Merkblatt für die Briefwahl zur Wahl des Kreistages und die übrigen Wahlen.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe vom Wahlberechtigten abzusenden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt, dass die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfang

nahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlumschlag angegebene Wahlbehörde übersenden, dass die Wahlbriefe dort bis spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde abgegeben werden.

Löwenberg, den 11.04.2019

gez. Kranich
Wahlleiterin